

## **LESEFASSUNG**

**der**

### **Betriebssatzung des Eigenbetriebes Kurverwaltung der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop vom 16.09.2020 in der Fassung der 1. Änderung vom 19.08.2022**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 sowie § 68 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 KV M-V i. V. m. § 2 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung (EigVO M-V) vom 17. Juli 2017 (GVOBl. M-V S.206) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21.07.2022 nachfolgende Betriebssatzung erlassen:

#### **§ 1**

##### **Name und Rechtsstellung des Eigenbetriebes**

- (1) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Kurverwaltung Ostseebad Ahrenshoop“.
- (2) Der Eigenbetrieb wird als Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.

#### **§ 2**

##### **Gegenstand und Bereiche des Eigenbetriebes**

- (1) Gegenstand des Eigenbetriebes ist die Erfüllung aller mit einem Kur und Tourismusbetrieb verbundenen Aufgaben. Hierunter fällt insbesondere die Bereitstellung, Verwaltung und Unterhaltung von öffentlichen Einrichtungen, die Kur und Erholungszwecken dienen sowie die Förderung des Tourismus, der Kultur und der Wirtschaft in der Gemeinde. Der Eigenbetrieb kann unter Beachtung der KV MV und der EigVO MV alle seinen Zweck fördernde oder ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte betreiben und erfüllt die ihm von der Gemeinde übertragenen Aufgaben im eigenen Wirkungskreis.
- (2) Der Betrieb gliedert sich in die Bereiche
  1. Kurverwaltung
  2. Parkraumbewirtschaftung
- (3) Dem Bereich Kurverwaltung (1.) sind insbesondere folgende Aufgaben zugeordnet:
  - Außenmarketing mit den Bereichen Messebesuche, PR-Arbeit, Anzeigenwerbung
  - Pressearbeit, Erstellung von Druckerzeugnissen und Werbemitteln, Internet, Onlinemarketing, Innenmarketing
  - Durchführung von Ausstellungen, Veranstaltungen und Kursen
  - Betreibung der Kurverwaltung mit Touristinformation mit den Schwerpunkten Gästeinformation und -betreuung, Prospektversand, Beschwerdemanagement, Zimmervermittlung
  - Betreibung einer Bibliothek, eines Gästehauses, der Galerie Kunstkatens sowie des Veranstaltungssaales Strandhalle
  - Planungen und Investitionen im Bereich des Sondervermögens,
  - Einziehung der Kur- und Fremdenverkehrsabgabe
  - Badeaufsicht
  - Unterhaltung und Pflege der Anlagen und Einrichtungen des Eigenbetriebes Kurverwaltung und der Gemeinde
  - Instandhaltung und Wartung der technischen Anlagen des Eigenbetriebes
  - Dienstleistungen im Auftrag der Gemeinde, Dienstleistungen für Dritte
- (5) Dem Bereich Parkraumbewirtschaftung (2.) sind insbesondere folgende Aufgaben zugeordnet:
  - Unterhaltung und Pflege der öffentlichen Parkplätze
  - Instandhaltung und Wartung der technischen Anlagen des Eigenbetriebes

- Reinigungs- und Pflegearbeiten auf den Parkplätzen
- Winterdienst
- Parkraumbewirtschaftung mit Parkscheinautomaten, Handyparksystemen oder Parkwächtern
- Einziehen der Parkgebühren

### **§ 3 Stammkapital**

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 250.000 EUR. (zweihundertfünfzigtausend Euro)

1. allgemeine Kurverwaltung	250.000,00 €
2. Parkraumbewirtschaftung	0,00 €

### **§ 4 Leitung des Betriebes**

- (1) Zur Leitung des Betriebes werden durch die Gemeindevertretung ein Betriebsleiter und ein Stellvertreter des Betriebsleiters bestellt. Der Betriebsleiter führt die Bezeichnung Kurdirektor.
- (2) Der Stellvertreter des Kurdirektors nimmt die Vertretung in dessen Abwesenheit wahr.

### **§ 5 Vertretung der Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes**

- (1) Im Rahmen seiner Entscheidungsbefugnisse vertritt der Kurdirektor die Gemeinde in Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Kurdirektor kann Bedienstete des Eigenbetriebes für einzelne oder sich wiederholende Angelegenheiten und für bestimmte Sachgebiete mit der Vertretung beauftragen.
- (3) Verpflichtungserklärungen oder Vollmachten gemäß § 5 Abs. 3 EigVO M-V können bis zu einer Wertgrenze von 10 TEUR bei einmaligen und 3 TEUR bei wiederkehrenden Leistungen von dem Kurdirektor in einfacher Schriftform ausgefertigt werden.
- (4) Erklärungen des Eigenbetriebes, durch die die Gemeinde verpflichtet werden soll oder eine Vollmacht erteilt, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister und dem Kurdirektor handschriftlich zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen.
- (5) Erklärungen, die diesen Formvorschriften nicht genügen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Gemeindevertretung.

### **§ 6 Aufgaben der Betriebsleitung**

- (1) Der Kurdirektor leitet den Eigenbetrieb und ist für seine wirtschaftliche Führung nach kaufmännischen Grundsätzen verantwortlich. Er hat dabei die Sorgfalt eines ordentlichen gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.
- (2) Dem Kurdirektor obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung sowie Entscheidungen in Angelegenheiten, die die Gemeindevertretung oder der Bürgermeister auf ihn übertragen haben.
- (3) Daneben obliegt dem Kurdirektor die innere Organisation des Eigenbetriebes mit Ausnahme der Gliederung in Bereiche.
- (4) Der Kurdirektor ist verantwortlich für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses sowie für das Erstellen von Zwischenberichten für den Bürgermeister und die Gemeindevertretung.

- (5) Der Kurdirektor hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, welche die Haushaltswirtschaft der Gemeinde berühren.
- (6) Der Kurdirektor wirkt bei der Vorbereitung der Beschlüsse der Gemeindevertretung, ihrer Ausschüsse und den Entscheidungen des Bürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs mit und führt diese im Auftrag des Bürgermeisters aus. Er nimmt an den Sitzungen des Ausschusses für Wirtschaft, Tourismus und Kultur, des Finanzausschusses und der Gemeindevertretung teil.
- (7) Der Kurdirektor trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen in § 8 Abs. 1 Nr. 2 und 3 dieser Satzung und über die Aufnahme von Krediten bis zur Höhe des im Wirtschaftsplan festgesetzten und genehmigten Gesamtbetrages.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Finanzausschusses**

Der Finanzausschuss berät die wirtschaftlichen Angelegenheiten, die den Eigenbetrieb Kurverwaltung betreffen und die von der Gemeindevertretung zu entscheiden sind.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Gemeindevertretung**

- (1) Die Gemeindevertretung berät und entscheidet über
  1. die Genehmigung von Verträgen nach § 39 Abs. 2 Satz 11 und 12 der Kommunalverfassung
    - die auf einmalige Leistungen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 EUR gerichtet sind,
    - bei wiederkehrenden Leistungen oberhalb der Wertgrenze von 15.000 EUR der Leistungsrate, außer es handelt sich um Verträge zur Lieferung von Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser nach Allgemeinen Versorgungs- und Tarifbedingungen,
  2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 EUR,
  3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen oberhalb der Wertgrenze von 50.000 EUR,
  4. die Verfügung über Vermögen des Eigenbetriebs, insbesondere über die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, und Schenkungen oberhalb der Wertgrenze von 20.000 EUR,
- (2) Weiterhin bedarf der Kurdirektor der vorherigen Genehmigung durch die Gemeindevertretung
  1. bei der Vergabe von Leistungen nach UVgO (Unterschwelvenvergabeordnung) oberhalb der Wertgrenze von 50.000 EUR,
  2. bei der Vergabe von Bauleistungen nach VOB (Verdingungsordnung für Bauleistungen) oberhalb der Wertgrenze von 50.000 EUR,
  3. bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen nach VOF (Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen) oberhalb der Wertgrenze 50.000 EUR,
  4. bei der Begründung und Änderung von Miet-, Pacht- und ähnlichen Nutzungsverhältnissen über Grundstücke und sonstigen Dauerschuldverhältnissen ab einem jährlichen Zins- oder Jahresbetrag von 20.000 EUR; ist eine Vergütung nicht nach Jahren bemessen, so gilt als jährlicher Zins- oder Jahresbetrag der Betrag, der entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten Laufzeit

zur vereinbarten Vergütung für ein Jahr zu entrichten wäre,

5. bei Entscheidungen über Erlass, Niederschlagung und Stundung von Abgabeforderungen und sonstigen Forderungen sowie über die Aussetzung der Vollziehung von Abgabenbescheiden von jeweils mehr als 10.000 EUR je Einzelfall.

## **§ 9**

### **Personalangelegenheiten**

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter des Kurdirektors und der Mitarbeiter des Kurbetriebes. Er entscheidet im Benehmen mit dem Kurdirektor in allen Personalangelegenheiten der ständig beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
- (2) Der Kurdirektor entscheidet über die Einstellung, die Vergütung und Entlassung der vorübergehend beschäftigten Angestellten und Arbeiter des Eigenbetriebes.
- (3) Alle Personalentscheidungen sind nach Maßgabe der Stellenübersicht des Wirtschaftsplanes zu treffen.

## **§ 10**

### **Berichtspflichten**

- (1) Der Kurdirektor hat die Gemeindevertretung und den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen, insbesondere wenn sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan verschlechtert und die Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigen kann oder wenn sich eine Gefährdung der Liquidität des Eigenbetriebes abzeichnet.
- (2) Bei erfolgsgefährdenden Mindererträgen hat der Kurdirektor dem Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Kurdirektor hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss Finanzausschuss vierteljährlich in Zwischenberichten über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie der Ein- und Auszahlungen zu unterrichten.
- (4) Darüber hinaus hat der Kurdirektor die Betriebsausschuss Gemeindevertretung und den Bürgermeister über die Umsetzung des Wirtschaftsplans (insbesondere auch über die Investitionsplanung) sowie über die Entwicklung der Liquidität schriftlich zu unterrichten. Daneben hat der Kurdirektor dem Bürgermeister auf Verlangen alle sonstigen Auskünfte sowie Zwischenberichte auch in kürzeren Abständen zu erteilen.

## **§ 11**

### **Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan, Nachtragswirtschaftsplan**

- (1) Der Wirtschaftsplan ist Grundlage für die Wirtschaftsführung des Eigenbetriebes auf der Grundlage der Regelungen der §§ 19 bis 30 EigVO M-V. Wirtschaftsjahr ist das Haushaltsjahr der Gemeinde.
- (2) Die Betriebsleitung hat den aufzustellenden Wirtschaftsplan bis spätestens zum 01. November eines jeden Jahres dem Bürgermeister und der Gemeindevertretung vorzulegen.
- (3) Nach § 25 Abs. 1 und 4 EigVO i. V. m. § 4 Abs. 12 und 13 GemHVO-Doppik sind für jede Investition Ein- und Auszahlungen in einer Investitionsübersicht gesondert darzustellen und zu erläutern, deren Gesamtvolumen 100 TEUR übersteigt.

- (4) Die aufgrund bereits in Anspruch genommener und neu veranschlagter Verpflichtungsermächtigungen zu erwartenden Auszahlungen sind in einer Übersicht gesondert darzustellen.
- (5) Zur Steuerung der Liquidität des Eigenbetriebes sind mindestens ¼-jährlich Cash-Flow-Analysen zu erstellen.
- (6) Für die Erforderlichkeit eines Nachtragswirtschaftsplanes werden gem. § 18 Abs. 1 EigVO i. V. m. § 48 KV M-V folgende Regelungen festgesetzt:
  1. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt
    - a) ein Jahresfehlbetrag als erheblich, wenn er 5 v. H. der Erträge überschreitet.
    - b) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages um 5 v. H. als wesentlich.
  2. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V sind Salden in erheblichem Sinne nicht ausreichend, wenn sie mindestens 5 v. H. betragen.
  3. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V sind nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen ab einer Höhe von 2 v. H. der gesamten Aufwendungen oder Auszahlungen des Erfolgs- oder Finanzplanes erheblich.
  4. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 4 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen als geringfügig, wenn sie 5 v. H. der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit (Gesamtinvestitionsvolumen im Wirtschaftsplan) nicht übersteigen.

Ein Nachtragswirtschaftsplan ist unverzüglich aufzustellen und zu beschließen, wenn Bedienstete eingestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und die Stellenübersicht die entsprechenden Stellen nicht enthält.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 13.12.2018 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung der Betriebssatzung der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop vom 19.08.2022 tritt nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ostseebad Ahrenshoop, den 19.08.2022

gez.  
Benjamin Heinke  
Bürgermeister

### Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Sie Satzung wurde auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Ahrenshoop unter [ahrenshoop.darss-fischland.de](http://ahrenshoop.darss-fischland.de) bekanntgemacht.